

Unterrichtung

Hannover, den 13.02.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Mehr ambulante Leistungen für Menschen mit seelischer Behinderung

Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7601 Nr. 19
Antwort der Landesregierung vom 12.03.2021 - Drs. 18/8851
Beschluss des Landtages vom 14.09.2021 - Drs. 18/9925 II Nr. 4 g
Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/1174 II Nr. 4 d - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bestätigt die bestehende Frist und erwartet den Bericht der Landesregierung bis zum 28.02.2023.

Antwort der Landesregierung vom 07.02.2023

Zum 01.01.2022 ist im nahtlosen Anschluss an die Übergangvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Niedersachsen für Erwachsene der Landesrahmenvertrag nach § 131 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen (LRV) in Kraft getreten. Die gemäß §§ 21 ff. LRV konstituierte Gemeinsame Kommission (GK ü18) ist als zentrales Vertragsgremium zuständig für die Weiterentwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des BTHG.

Ein die Unterstützung von Menschen mit seelischer Behinderung in ihren eigenen Wohnungen betreffender wichtiger Baustein sind die Beschlüsse der GK ü18 vom 18.03.2022 zur landeseinheitlichen Regelleistungsvereinbarung und zu landesweiten Qualitätsstandards zur Umsetzung des neuen Systems der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i. S. d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)“, dem ehemals „ambulant betreuten Wohnen“. Damit ist der erste Schritt zur Synchronisierung sowohl der vertraglichen Grundlagen als auch der individuellen Leistungsbewilligung im Land Niedersachsen gelungen, da aufgrund der bis zum 31.12.2019 bestehenden Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bislang unterschiedliche Einzelleistungsvereinbarungen und Kalkulationsmuster hinsichtlich Leistungsinhalt und Vergütung zugrunde lagen und diese zu vereinheitlichen waren.

Vorbereitet wurden die Beschlüsse durch eine von den Vertragspartnern eingesetzte Unterarbeitsgruppe, bei der neben dem Land, den Leistungserbringer-Verbänden, den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Menschen mit Behinderungen und den kommunalen Spitzenverbänden sehr stark auf die intensive und konstante Einbeziehung von kommunalen Praktikern Wert gelegt wurde.

Das ebenfalls in der GK ü18 beschlossene Konzept zur Umsetzung der landeseinheitlichen Leistungsvereinbarungen sieht eine schrittweise Angleichung der Leistungsangebote vor, die spätestens bis zum 31.12.2025 komplett abgeschlossen sein soll.

Auf Beschluss der GK ü18 vom 15.07.2022 (13/2022) hat sich die Unterarbeitsgruppe 3 (UAG 3) „niedrigschwellige Beschäftigungsangebote“ mit dem Auftrag gebildet, diese ehem. ambulanten Angebote (Zuverdienstprojekte) auf ihre Vereinbarkeit mit dem SGB IX, Teil II, zu überprüfen und ggf. Grundlagen für möglichst landeseinheitliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schaffen. Mitglieder der UAG 3 sind Vertreterinnen und Vertreter der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, der Verbände der privaten Leistungsanbieter, der kommunalen Spitzenverbände, des Landes und des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen der regelmäßig tagenden UAG wird derzeit eine einheitliche Regelleistungsvereinbarung erarbeitet, da auch für diese

Angebote aufgrund der bis 31.12.2019 bestehenden Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowohl die Inhalte, der Umfang als auch die Vergütung der vereinbarten Leistungen erheblich voneinander abweichen.

Bei den Zuverdienstangeboten stellen sich Leistungsinhalte und Finanzierung derzeit wie folgt dar:

Leistungsberechtigt sind volljährige Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung oder die von einer wesentlichen seelischen Behinderung bedroht sind, bei denen ein Bedarf an einem tagesstrukturierenden Angebot zur gesellschaftlichen Teilhabe und zum Aufbau / zum Erhalt eines geregelten Tagesablaufes besteht. Die Personen stehen aufgrund der seelischen Behinderungen sowie der festgestellten vollen Erwerbsminderung dem ersten Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht wieder zur Verfügung. Zudem benötigt diese Zielgruppe ein Beschäftigungsangebot, das sich deutlich von den vorhandenen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und denen des besonderen Arbeitsmarktes (Werkstatt für Menschen mit Behinderung, andere Leistungsanbieter, Budget für Arbeit) unterscheidet.

Das SGB IX setzt eine Antragsstellung und ein Gesamtplanverfahren mit Leistungsbewilligung durch den Leistungsträger voraus. Dies ist in den derzeit fortgeltenden, noch von den Kommunen geschlossenen Vereinbarungen, nicht durchgehend vereinbart.

Der Zugang zum Angebot ist derzeit noch nicht landesweit einheitlich ausgestaltet. Er erfolgt über die Antragstellung und Leistungsbewilligung beim zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe oder die direkte Aufnahme über den Leistungsanbieter. Sofern dieser keine belegungsunabhängige Pauschalfinanzierung erhält, wendet sich der Leistungsanbieter im Fall einer vereinbarten Einzelfallabrechnung an den zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

Leistungsinhalte sind regelmäßig

- therapeutische Beratung in Einzel- oder Gruppensettings;
- intensive Vorbereitung, gezieltes Hinführen und sozialpädagogische Begleitung, damit eine Beschäftigung in einem Betrieb erreicht und dauerhaft aufrechterhalten werden kann;
- Angebot von einfachen Arbeiten (max. 15 Std./Woche) im Betrieb des Leistungsanbieters oder bei Dritten (z. B. Lebensmittelläden);
- Motivationsprämie an die Teilnehmenden für jede geleistete Arbeitsstunde (1 bis 3 Euro, max. 100 Euro pro Monat).

Vergütungsvarianten sind:

- Vergütung je Anwesenheitsstunde,
- monatliche Vergütung je besetztem Platz,
- Einzelfall ersetzende pauschale Zuschüsse (unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden).

Soweit Neuverhandlungen erforderlich sind, werden die sich ergebenden Einzelvereinbarungen unter den Vorbehalt der Ergebnisse der UAG 3 und den daraus folgenden Beschlüssen der GK ü18 gestellt.

Andere niedrigschwellige Leistungsangebote sind von der GK ü18 bewusst vorerst noch nicht mit in die Aufgabe der UAG 3 einbezogen worden, sodass das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe bezüglich der Kontaktstellen als niedrigschwelliges, offenes Angebot für Menschen mit seelischer Behinderung in der Regel die zwischen örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und Leistungsanbieter geschlossenen Vereinbarungen gegen sich gelten lässt.

Diese Angebote mit dem Leistungsinhalt „offener Treffpunkt mit sozialpädagogischem Beratungsangebot“ können in der Regel ohne Anmeldung von jeder Person aufgesucht werden. Das Klientel lässt sich nur schwer bis gar nicht auf strukturierte Leistungen der Eingliederungshilfe ein und verweigert sich krankheits- bzw. behinderungsbedingt teilweise der Bedarfserhebung, sodass eine Abrechnung im Einzelfall praktisch nicht umsetzbar ist.

Hier erfolgt größtenteils eine Vergütung über Einzelfall ersetzende pauschale Zuschüsse, die von den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe bewilligt und in die Abrechnung mit dem Land zum SGB IX eingebracht werden.

Teilweise bestehen Kostenteilungsvereinbarungen zwischen Kommune und überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für eine große Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer des Angebots zwar eine Leistungsberechtigung nach dem SGB IX anzunehmen ist, für diese aber kein Bedarfsermittlungsverfahren im Rahmen der Eingliederungshilfe durchgeführt werden kann. Die Kommunen übernehmen dabei ihren Anteil als freiwillige Leistung.

(Verteilt am)